

SÄA4 Neugestaltung der §§ 4, 5 und 13 sowie der Finanzordnung

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum: 05.05.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Zur Satzung hinzufügen:

2 §4 Mitgliedschaft

3 [...]

4 11. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben; näheres legt die Finanzordnung fest.

5 ---

6 Satzung bisher:

7 § 5 Finanzen

8 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist in ihren Finanzen autonom.

9 2. Der Landesvorstand legt auf einer Landesmitgliederversammlung am Ende eines
10 Jahres einen Haushaltsplan für das jeweils darauffolgende Jahr vor und stellt
11 diesen zur Abstimmung. Die Mitglieder können Änderungsanträge zum Haushaltsplan
12 stellen. Die Landesmitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan mit
13 einfacher Mehrheit. Wird der Haushaltsplan abgelehnt, so muss der Landesvorstand
14 diesen überarbeiten und auf einerschnellstmöglicheinzuberufenden
15 Landesmitgliederversammlung erneut zur Abstimmung stellen. Der Haushaltsplan
16 muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung
17 zugänglich sein. Änderungsanträge an diesem müssen spätestens eine Woche vor der
18 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Die Vorschriften über
19 Änderungsanträge zu inhaltlichen Anträgen finden entsprechende Anwendung.

20 3. Sollte sich ein Änderungsbedarf für den laufenden Haushalt ergeben, so kann
21 auf einer Landesmitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt entsprechend den
22 Vorschriften zum Haushaltsplan beschlossen werden.

23 4. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt
24 insbesondere die Erstattung von Kosten und die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

25 Satzungsänderung:

26 § 5 Finanzen

27 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist in ihren Finanzen autonom, näheres legt die
28 Finanzordnung fest.

29 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gibt sich eine Finanzordnung. Diese gilt als Teil
30 dieser Satzung.

31 ---

32 Satzung bisher:

33 § 13 Rechnungsprüfer*innen

34 1. Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Landesmitgliederversammlung für die
35 Dauer von einem Jahr gewählt. Die Rechnungsprüfung wird zusammen mit dem

- 36 Landesvorstand auf der gleichen Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen
37 die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und
38 das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- 39 2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie
40 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis
41 zur GRÜNEN JUGEND Hamburg befinden.
- 42 3. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Landesmitgliederversammlung in
43 Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in
44 Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernimmt die GRÜNE JUGEND Hamburg die
45 Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.
- 46 Satzungsänderung:
- 47 §13 entfallen
- 48 ---
- 49 Finanzordnung bisher:
- 50 § 1 Erstattung von Kosten
- 51 1. Grundsätze
- 52 a. Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten
53 Personen und gegen Einreichung des Beleges bei der*dem Schatzmeister*in
54 durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen,
55 muss eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden. Anschließend entscheidet
56 der Landesvorstand aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine
57 Erstattung gerechtfertigt ist. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind,
58 ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen
59 Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird in Euro. Die Unkenntnis dieser
60 Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach
61 dieser Erstattungsordnung vorgesehen. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen
62 (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind bei der*dem
63 Schatzmeister*in einzureichen. Über Ausnahmen von den in dieser
64 Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden
65 Einzelfällen der Landesvorstand.
- 66 b. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung
67 höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
- 68 c. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu
69 dem die Kosten entstanden sind bei der*dem Schatzmeister*in einzureichen.
- 70 d. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen
71 entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.
- 72 2. Anspruchsberechtigte sind
- 73 a. Mitglieder, die an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen. Bei
74 externen Veranstaltungen gilt dies nur mit vorheriger Zustimmung des
75 Landesvorstandes,
- 76 b. die Mitglieder des Landesvorstands,
- 77 c. Personen, die im Auftrag des Landesvorstands handeln,
- 78 d. Referent*innen und Gäste für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg
- 79 3. Aufwandsentschädigungen und Honorare:
- 80 a. Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der
81 Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen.

- 82 4. Fahrt- und Reisekosten
- 83 a. Die Erstattungsregelungen für Fahrtkosten richten sich nach den
- 84 gültigen Richtlinien des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.
- 85 b. Die Erstattung von Flugkosten ist vor der Buchung zu beantragen.
- 86 Grundvoraussetzung ist, dass das Zurücklegen der Strecke mit Bus oder Bahn mehr
- 87 als 16 Stunden dauern würde. Des Weiteren muss der Landesvorstand vorher
- 88 zustimmen, wobei dessen Entscheidung zu begründen ist. Unerheblich für die
- 89 Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Für jede genehmigte
- 90 Flugreise sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe der berechneten verursachten
- 91 klimaschädlichen Emissionen durch die GRÜNE JUGEND Hamburg zu leisten oder ggf.
- 92 an den*die Antragsstellende*n zu erstatten.
- 93 c. Taxikosten, Mietwagenkosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen
- 94 werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- 95 durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit
- 96 entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Für Selbstfahrer*innen werden pro
- 97 gefahrenen Kilometer 0,15 EUR erstattet. Bei Menschen mit körperlicher
- 98 Behinderung und Rollstuhlfahrer*innen werden solche Kosten generell erstattet.

99 5. Referent*innen und Gäste:

- 100 a. Durch einen Beschluss des Landesvorstands können Referent*innen und Gästen
- 101 grundsätzlich Kosten erstattet werden, sofern sie im Rahmen des Handelns für die
- 102 GRÜNE JUGEND Hamburg entstanden sind.

103 § 2 Mitgliedsbeiträge

- 104 1. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist zur regelmäßigen Zahlung des
- 105 Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 106 2. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 24€ pro Mitglied und Halbjahr, der
- 107 ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 18€ pro Mitglied und Halbjahr und der erhöhte
- 108 Beitrag beträgt 60€ pro Mitglied und Halbjahr. Jedes Mitglied wählt unter diesen
- 109 Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte.
- 110 3. Abweichend von Punkt 1 ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der
- 111 Mitgliedschaft grundsätzlich nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft)
- 112 4. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig
- 113 Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND sind, sind im Mitgliedsbeitrag für
- 114 den Bundesverband nach §2 der Finanzordnung des Bundesverbands enthalten, der
- 115 vom Mitglied beim Bundesverband zu entrichten ist.
- 116 5. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig
- 117 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind im Mitgliedsbeitrag für die Partei
- 118 enthalten.
- 119 6. Die Beiträge von Mitgliedern, die weder Mitglied des Bundesverbands der
- 120 GRÜNEN JUGEND, noch Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind direkt an die
- 121 GRÜNE JUGEND Hamburg zu entrichten.
- 122 7. Jedes Mitglied kann auf schriftlichen, formlosen Antrag an den Landesvorstand
- 123 mit Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit
- 124 werden. Die Schatzmeisterei gibt eine Empfehlung über die Annahme bzw. Ablehnung
- 125 des Antrags ab. In den Fällen der Punkte 4 und 5 gelten abweichend die Regelung
- 126 des GRÜNE JUGEND Bundesverband bzw. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

127 § 3 Spenden und Sponsoring

- 128 Die GRÜNE JUGEND Hamburg geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring
- 129 um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und größtmögliche Transparenz
- 130 zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND Hamburg zu
- 131 verhindern. Es gelten folgende Grundlagen für den Umgang mit Spenden und

132 Sponsoring:

- 133 1. Geldspenden werden in der Regel angenommen, ab einer Höhe von 1000 Euro pro
134 Jahr werden sie veröffentlicht und im Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes
135 auf der Landesmitgliederversammlung aufgeführt. Bei juristischen Personen
136 informiert die GRÜNE JUGEND Hamburg bei Veröffentlichung zudem über die
137 Tätigkeiten der jeweiligen Spender*innen.
- 138 2. Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der
139 Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der genannten Kriterien.
- 140 3. Kooperationen mit Partner*innen erfolgen nur im sehr engen Umfeld mit
141 Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere politischen Ziele teilen.

142 Änderung der Finanzordnung:

143 § 1 Haushalt

- 144 1. Die Schatzmeisterei stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf,
145 der vom Landesvorstand beraten und von der Landesmitgliederversammlung mit
146 einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 147 2. Der Haushalt wird auf einer Landesmitgliederversammlung am Ende eines
148 Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr beschlossen und muss
149 mindestens eine Übersicht der geplanten Einnahmen, der geplanten Ausgaben
150 des Landesvorstandes für Bildungsarbeit und -veranstaltungen, Wahlkämpfe,
151 Kreisverbände, Arbeitskreise sowie die voraussichtlichen
152 Verwaltungsausgaben enthalten.
- 153 3. Der Haushaltsplan muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der
154 Landesmitgliederversammlung zugänglich sein. Änderungsanträge an diesem
155 müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem
156 Landesvorstand vorliegen.
- 157 4. Sollte sich ein Änderungsbedarf für den laufenden Haushalt ergeben, so
158 kann auf einer Landesmitgliederversammlung ein Nachtragshaushalt
159 entsprechend den Vorschriften zum Haushaltsplan beschlossen werden.
- 160 Wird der Haushaltsplan abgelehnt, so muss der Landesvorstand auf einer
161 schnellstmöglich einzuberufenden Landesmitgliederversammlung eine überarbeitete
162 Version erneut zur Abstimmung stellen.

163 § 2 Rechnungsprüfung und finanzielle Entlastung

- 164 1. Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die die
165 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben
166 und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen. Die
167 Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 168 2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein
169 und/oder sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen
170 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg befinden. Ebenso dürfen
171 sie nicht in zurückliegenden Haushaltsjahren, die noch zu prüfen sind,

172 Mitglied im Landesvorstand oder in einem beruflichen oder finanziellen
173 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg gewesen sein.

174 3. Eine ausführliche Prüfung der Finanzangelegenheiten findet für jedes
175 Haushaltsjahr statt. Hierfür wird der Jahresabschluss den
176 Rechnungsprüfer*innen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Für die
177 Prüfung haben die Rechnungsprüfer*innen Anspruch auf Einsicht in alle
178 Finanzunterlagen der GRÜNEN JUGEND Hamburg des zu prüfenden
179 Haushaltsjahres.

180 Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Landesmitgliederversammlung in Textform,
181 stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten und
182 geben eine Empfehlung über die Entlastung ab. Mit der Entlastung übernimmt die
183 GRÜNE JUGEND Hamburg die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen
184 Haushaltsjahres.

185 § 3 Erstattung von Kosten

186 1. Grundsätze:

187 1. Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der
188 erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges bei der
189 Schatzmeisterei durchgeführt.

190 2. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt,
191 zu dem die Kosten entstanden sind bei der Schatzmeisterei einzureichen.

192 3. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, muss
193 eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt werden. Anschließend entscheidet
194 der Landesvorstand aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine
195 Erstattung gerechtfertigt ist.

196 4. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein
197 Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses
198 beizufügen. Ausgezahlt wird in Euro.

199 5. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung
200 höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.

201 6. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen
202 entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

203 2. Anspruchsberechtigte sind:

204 1. Mitglieder, die an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen.
205 Bei externen Veranstaltungen gilt dies nur mit vorheriger Zustimmung des
206 Landesvorstandes,

207 2. die Mitglieder des Landesvorstands,

208 3. Personen, die im Auftrag des Landesvorstands handeln,

209 4. Referent*innen und Gäste für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg

210 3. Aufwandsentschädigungen und Honorare:

211 1. Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der
212 Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person
213 abschließen.

214 4. Fahrt- und Reisekosten

215 1. Die Erstattungsregelungen für Fahrtkosten richten sich nach den gültigen
216 Richtlinien des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.

217 2. Taxikosten, Mietwagenkosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen
218 werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen
219 Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist.
220 Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Für
221 Selbstfahrer*innen werden pro gefahrenen Kilometer 0,15 EUR erstattet. Bei
222 Menschen mit körperlicher Behinderung und Rollstuhlfahrer*innen werden
223 solche Kosten generell erstattet.

224 3. Die Erstattung von Flugkosten ist vor der Buchung zu beantragen.
225 Grundvoraussetzung ist, dass das Zurücklegen der Strecke mit Bus oder Bahn
226 mehr als 16 Stunden dauern würde. Des Weiteren muss der Landesvorstand
227 vorher zustimmen, wobei dessen Entscheidung zu begründen ist. Unerheblich
228 für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Für
229 jede genehmigte Flugreise sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe der
230 berechneten verursachten klimaschädlichen Emissionen durch die GRÜNE
231 JUGEND Hamburg zu leisten oder ggf. an den*die Antragsstellende*n zu
232 erstatten.

233 5. Referent*innen und Gäste:

234 1. Durch einen Beschluss des Landesvorstands können Referent*innen und Gästen
235 grundsätzlich Kosten erstattet werden, sofern sie im Rahmen des Handelns
236 für die GRÜNE JUGEND Hamburg entstanden sind.

237 § 4 Mitgliedsbeiträge

238 1. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist zur regelmäßigen Zahlung des
239 Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

240 2. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 24€ pro Mitglied und Halbjahr, der
241 ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt 18€ pro Mitglied und Halbjahr und der
242 erhöhte Beitrag beträgt 60€ pro Mitglied und Halbjahr. Jedes Mitglied
243 wählt unter diesen Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte.

244 3. Abweichend von Punkt 1 ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der
245 Mitgliedschaft grundsätzlich nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft)

246 4. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig
247 Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND sind, sind im
248 Mitgliedsbeitrag für den Bundesverband nach §2 der Finanzordnung des

249 Bundesverbands enthalten, der vom Mitglied beim Bundesverband zu
250 entrichten ist.

251 5. Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg, die gleichzeitig
252 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind im Mitgliedsbeitrag für die
253 Partei enthalten.

254 6. Die Beiträge von Mitgliedern, die weder Mitglied des Bundesverbands der
255 GRÜNEN JUGEND, noch Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind direkt
256 an die GRÜNE JUGEND Hamburg zu entrichten.

257 7. Jedes Mitglied kann auf schriftlichen, formlosen Antrag an den
258 Landesvorstand mit Begründung teilweise oder vollständig von der
259 Beitragsabführung befreit werden. Die Schatzmeisterei gibt eine Empfehlung
260 über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags ab. In den Fällen der Punkte 4
261 und 5 gelten abweichend die Regelung des GRÜNE JUGEND Bundesverband bzw.
262 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

263 § 5 Spenden und Sponsoring

264 Die Grundlage für den Umgang mit Spenden und Sponsoring der GRÜNEN JUGEND
265 Hamburg bildet die eigene politische Glaubwürdigkeit sowie die eigene
266 Beschlusslage.

267 1. Geldspenden werden in der Regel angenommen. Ab einer Höhe von 1000 Euro
268 pro Jahr werden sie veröffentlicht und im Rechenschaftsbericht des
269 Landesvorstandes auf der Landesmitgliederversammlung aufgeführt. Bei
270 juristischen Personen informiert die GRÜNE JUGEND Hamburg bei
271 Veröffentlichung zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spender*innen.

272 2. Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der
273 Landesvorstand je nach Einzelfall.

274 1. Ab einem Wert von 250 Euro pro Jahr werden sie im
275 Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes auf der
276 Landesmitgliederversammlung aufgeführt.

277 3. Kooperationen mit Partner*innen erfolgen nur mit Verbänden, Vereinen und
278 Firmen, die unsere politischen Ziele und/oder Werte teilen.

Begründung

Gesamtüberblick

Der Antrag SÄA4 räumt eure Finanzregeln auf und bündelt sie in der Finanzordnung. In der Satzung selbst bleiben nur die Grundsätze (finanzielle Autonomie, Beitragspflicht, Verweis auf die Finanzordnung). Neu sind vor allem: ein klarer Hinweis in § 4 auf die Beitragspflicht, präzisere und strengere Regeln für die Rechnungsprüfung in der Finanzordnung sowie mehr Transparenz bei Sachspenden ab 250 Euro. Inhaltlich Bewährtes bleibt weitgehend erhalten, wird aber an anderer Stelle geregelt oder verständlicher formuliert.

Änderung bei der Mitgliedschaft (§ 4)

In § 4 „Mitgliedschaft“ kommt ein neuer Absatz hinzu: „Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben; Näheres legt die Finanzordnung fest.“ Damit wird direkt im Mitgliedschaftsparagraphen klargestellt, dass die Mitgliedschaft grundsätzlich beitragspflichtig ist. Neu ist nicht, dass Beiträge existieren – Beitragshöhe, Schnupperjahr und Befreiungsmöglichkeiten stehen schon jetzt in der Finanzordnung –, sondern dass dieser Zusammenhang schon in § 4 ausdrücklich genannt und zur Finanzordnung verwiesen wird.

Änderung im Finanzparagraphen der Satzung (§ 5)

Der bisher sehr ausführliche § 5 „Finanzen“ in der Satzung wird stark gekürzt. Künftig bleibt in § 5 im Kern: Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist in ihren Finanzen autonom, Näheres regelt die Finanzordnung, und diese Finanzordnung gilt als Teil der Satzung. Die bekannten Details zum Haushaltsplan wandern nahezu wortgleich in die Finanzordnung.

Rechnungsprüfung: Wegfall von § 13 Satzung, neue Regelung in der Finanzordnung

§ 13 „Rechnungsprüfer*innen“ wird aus der Satzung gestrichen, aber nicht abgeschafft. Wahl, Aufgaben und Berichtspflicht der Rechnungsprüfer*innen werden in die Finanzordnung verlagert und dort genauer geregelt.

Neue Struktur der Finanzordnung

Haushalt (neuer § 1 Finanzordnung)

Der neue § 1 „Haushalt“ übernimmt die bisherigen Regeln aus § 5 der Satzung, ergänzt um eine Klarstellung: Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Schatzmeisterei den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr aufstellt und die Landesmitgliederversammlung ihn mit einfacher Mehrheit beschließt. Außerdem wird im Text aufgezählt, was der Haushaltsplan mindestens enthalten muss. Die bisherigen Fristen – Haushaltsplan zwei Wochen vor der LMV zugänglich machen, Änderungsanträge eine Woche vorher – sowie die Möglichkeit eines Nachtragshaushalts bleiben unverändert.

Rechnungsprüfung und Entlastung (neuer § 2 Finanzordnung)

Der neue § 2 „Rechnungsprüfung und finanzielle Entlastung“ ersetzt inhaltlich § 13 der Satzung, führt aber einige neue Klarstellungen ein. Die LMV wählt weiterhin zwei Rechnungsprüfer*innen für ein Jahr, die Buchführung, Angemessenheit der Ausgaben und Übereinstimmung mit den Beschlüssen prüfen. Rechnungsprüfer*innen dürfen nach wie vor nicht im Landesvorstand sein und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GJ Hamburg stehen. Neu ist: Sie dürfen auch nicht in den zurückliegenden, noch zu prüfenden Haushaltsjahren im Landesvorstand gewesen sein oder in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis gestanden haben. Sie berichten der LMV in Textform, stellen den Entlastungsantrag wie bisher und geben zusätzlich eine Empfehlung zur Entlastung ab; mit der Entlastung übernimmt der Verband die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Erstattung von Kosten (neuer § 3 Finanzordnung)

Der bisherige § 1 „Erstattung von Kosten“ der Finanzordnung wird zu § 3 und vor allem verständlicher strukturiert. Die bisherigen Regeln bleiben inhaltlich gleich.

Mitgliedsbeiträge (neuer § 4 Finanzordnung)

Der bisherige § 2 „Mitgliedsbeiträge“ wird zum neuen § 4, ohne inhaltliche Änderung.

Spenden und Sponsoring (neuer § 5 Finanzordnung)

Der bisherige § 3 „Spenden und Sponsoring“ wird zum neuen § 5 und an zwei Punkten weiterentwickelt. Die Grundhaltung bleibt: Spenden und Sponsoring sollen zur politischen Glaubwürdigkeit und zur eigenen Beschlusslage passen. Geldspenden werden weiterhin in der Regel angenommen; ab 1000 Euro pro Jahr werden sie veröffentlicht und im Rechenschaftsbericht aufgeführt, bei juristischen

Personen inklusive Information über deren Tätigkeiten. Neu ist eine zusätzliche Transparenzgrenze bei Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen: Der Landesvorstand entscheidet zwar weiterhin im Einzelfall, aber ab einem Wert von 250 Euro pro Jahr müssen diese im Rechenschaftsbericht der LMV aufgeführt werden. Damit werden Sach- und sonstige Leistungen oberhalb dieser Schwelle automatisch transparent. Außerdem wird die Kooperationsregel leicht geändert: Kooperationen sollen künftig nur mit Verbänden, Vereinen und Firmen erfolgen, die die politischen Ziele und/oder Werte der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilen. Die inhaltliche Begrenzung auf politisch passende Partner*innen bleibt damit bestehen, der Text stellt aber deutlicher auf gemeinsame Werte ab.